

Bekanntmachung der Gemeinde Apelern

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

und

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB für den nachfolgend genannten Bebauungsplan gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

<p style="text-align: center;">Bebauungsplan Nr. 24 "Schützenweg", 1. Änderung Gemeinde Apelern</p>
--

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Gemeinde Apelern plant einen Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus in Reinsdorf. Das Dorfgemeinschaftshaus befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 24 „Schützenweg“. Der geplante Anbau überschreitet die darin festgesetzten Baugrenzen sowie in geringem Umfang auch den Geltungsbereich des B-Planes. Die betreffende Gemeinbedarfsfläche ist bisher der Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke“ gewidmet.

Um den Anbau zu ermöglichen, sollen die Baugrenze sowie die Geltungsbereichsgrenze in dem Umfang erweitert werden, wie es für die Realisierung des Anbaus erforderlich ist. Die hierfür benötigte Fläche ist in der Grundkarte (ALKIS) als „Parkplatz“ gekennzeichnet und befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Zweckbestimmung wird geändert in „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Dorfgemeinschaftshaus“.

Die räumlich angrenzende Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird um die Angabe einer Grundflächenzahl (0,9) ergänzt.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich

Das Änderungsverfahren findet im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schützenweg“ befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Reinsdorf. Seine Größe beträgt ca. 0,54 ha. Seine Abgrenzung ist der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte zu entnehmen.

Inhalt der Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schützenweg“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wichtige Hinweise und Empfehlungen aufgrund der aktuellen Situation (Coronavirus):

- Unter der o.g. Telefonnummer können Fragen zu den Planunterlagen auch zeitnah telefonisch gestellt werden.
- Es wird empfohlen, im Vorfeld einer persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine telefonische Terminvereinbarung unter der o.g. Telefonnummer abzustimmen, um ggf. entsprechende Wartezeiten und damit Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Wartezeiten können auftreten, da aus Gründen des Infektionsschutzes nur eine Person den für die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vorgesehenen Raum betreten darf.
- Desinfektionsmittel werden entsprechend bereitgestellt.
- Der Raum, in dem die öffentliche Auslegung durchgeführt wird, kann an der Anmeldung der Samtgemeinde Rodenberg erfragt werden.

Datenschutz

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Rodenberg, den 17.05.2022

Der stellv. Gemeindedirektor

Jacobs